

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD)**

vom 30. November 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Dezember 2021)

zum Thema:

**Senatorin Breitenbach, das Ermittlungsverfahren und die Causa „Berlin hilft“**

und **Antwort** vom 23. Dezember 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Dez. 2021)

Senatsverwaltung für  
Integration, Arbeit und Soziales

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10310

vom 30. November 2021

über

Senatorin Breitenbach, das Ermittlungsverfahren und die Causa „Berlin hilft“

-----Im  
Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten: Die Fragestellungen betreffen den Sachverhalt rund um die rechtswidrige Fördermittelvergabe für das Projekt „Berlin hilft“, für welches das Stadtteilzentrum Steglitz mehrfach Fördermittel beantragt hatte.

1. Wann wurde erstmalig ein Förderantrag für die Förderung des Projekts „Berlin hilft“ gestellt? Ist dieser erstmalige Antrag identisch mit dem Antrag für den Förderzeitraum 2017 – und wann wurde letzterer gestellt? Von wem wurde der Antrag (jeweils) gestellt?

Zu 1: Der Förderantrag wurde erstmalig am 02.03.2017 gestellt und mit Zuwendungsbescheid vom 03.04.2017 für den Zeitraum vom 15.03.2017 bis zum 31.12.2017 beschieden. Der Antrag wurde vom Geschäftsführer des Stadtteilzentrums Steglitz e. V. gestellt.

2. Wurde für den Förderzeitraum 2017 eine Rechnung gestellt? Falls ja, wann und von wem? Falls nein: Ist es rechtlich statthaft, eine Auszahlung auch ohne Rechnung des Geförderten bzw. des letztlich Begünstigten, also des Projekts „Berlin hilft“ auf Basis von dessen Dienstleistungsvertrag mit dem Stadtteilzentrum Steglitz vorzunehmen?

Zu 2.: Es wurde für den Förderzeitraum 2017 keine Rechnung gestellt. Ausgaben dürfen nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und

sparsamen Verwaltung erforderlich sind (§ 34 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung/LHO). Zuwendungen sollen regelmäßig erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist (AV Nr. 7.1 AV zu § 44 LHO). Die Auszahlung einer Zuwendung ist nicht von der Vorlage einer Rechnung abhängig.

3. Wann genau wurde das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gegen die Senatorin Breitenbach und den Staatssekretär Tietze eingeleitet? Wann wurden diese Beschuldigten hierüber informiert?

Zu 3.: Das Ermittlungsverfahren wurde am 22. Februar 2021 eingeleitet. Die Senatorin Breitenbach und der Staatssekretär Tietze wurden am 23. Februar 2021 informiert.

4. Was wurde seitens des Staatssekretärs Tietze, nachdem er über die Prüfergebnisse der von Frau M. geleiteten Prüfgruppe ZS A 3 im September 2020 informiert wurde (s. Antwort auf Frage Nr. 8 in der Anfrage 18/25147) veranlasst?

5. Warum wurde, obwohl sowohl die Prüfgruppe ZS A 3 in ihrem bereits seit September 2020 vorliegenden und der Hausleitung bekannten Prüfbericht als auch das Justizariat des LAF mit Mail vom 17.08.2020 die Förderung von „Berlin hilft“ in den Jahren 2018 und 2019 rechtlich beanstandet hatten (s. u.a. Antwort auf Frage Nr. 9-11 in der Anfrage 18/25147), eine weitere Prüfung durch die Innenrevision veranlasst?

Zu 4. und 5.: Mit Organisationsverfügung vom 24. November 2020 wurde entschieden, dass die interne Zuständigkeit bezüglich „Berlin hilft“ beim Staatssekretär für Soziales liegt. Dieser hat Anfang Dezember 2020 die Interne Revision der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales gebeten, eine vertiefte Überprüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit des Verfahrens der Zuwendungsbewilligung an das Stadtteilzentrum Steglitz durchzuführen. Die Prüfung sollte die Entscheidung über den Widerruf der Zuwendung für das Jahr 2020 vorbereiten.

6. Unter welchen Voraussetzungen ist es möglich, dass ein Staatssekretär, wie von Hr. Tietze mit seinem Schreiben an den Präsidenten des LAF vom 06.01.2020 praktiziert, den Briefkopf der Senatorin verwendet? Ist diese Praxis mit der GeschO des Senats bzw. der Senatsverwaltung vereinbar?

Zu 6.: Nach der am 30. November 2021 außer Kraft getretenen Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Allgemeiner Teil (GGO I) vom 18. Oktober 2011 führen die Mitglieder des Senats den Schriftverkehr unter dem Behördennamen (§ 40 Abs. 5 GGO I). Unter dem Behördennamen zeichnen die Senatsmitglieder ohne Zusatz, die Staatssekretäre mit dem Zusatz „In Vertretung“ (§ 50 Abs. 1 Nr. 2 GGO I). Die Verwendung von Briefköpfen mit Zusätzen ist weder in der Geschäftsordnung des Senats von Berlin, noch in der GGO I geregelt.

7. Sind die Verwaltungsakte, mit denen die Anträge auf Förderung des Projekts „Berlin hilft“ für die Jahre 2020 und 2021 abgewiesen wurden, inzwischen bestandskräftig oder gibt es insoweit noch offene Verfahren? Wurde ein Förderantrag für das Jahr 2022 gestellt?

Zu 7.: Sämtliche Verwaltungsakte sind bestandskräftig. Gegen den Widerspruchbescheid vom 23.06.2021, mit welchem der Widerspruch des Stadtteilzentrums Steglitz e. V. gegen die Ablehnung der Zuwendung für das Jahr 2020 zurückgewiesen wurde, wurde keine Klage erhoben. Gegen die Ablehnung der Zuwendung für das Jahr 2021 durch Bescheid vom 17.03.2021 wurde kein Widerspruch erhoben. Für das Jahr 2022 hat das Stadtteilzentrum Steglitz e. V. keinen Zuwendungsantrag gestellt.

8. Welche Auswirkung hat es auf die Förderfähigkeit des Stadtteilzentrums Steglitz, dass gegen dessen Leiter, Hr. M., seitens der Staatsanwaltschaft Berlin wegen Subventionsbetrug und zwar gerade hinsichtlich des Umgangs mit Fördergeldern des Landes Berlin, ermittelt wird?

9. Welche Auswirkung hat die u.a. vom LAF und von der internen Prüfgruppe ZS A 3 monierte fehlende ordnungsgemäße Geschäftsführung des Stadtteilzentrums Steglitz auf dessen Förderfähigkeit?

Zu 8. und 9.: Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängerinnen und Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen (Nr. 1.2 AV zu § 44 LHO).

Nachdem Zweifel an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Stadtteilzentrums Steglitz e. V. bezogen auf das Projekt „Berlin hilft“ formuliert worden sind, wurde durch den Staatssekretär für Soziales eine vertiefte Prüfung der Zuwendungen an das Stadtteilzentrum Steglitz e. V. für die Jahre 2017 bis 2020 verfügt.

Die ordnungsgemäße Geschäftsführung einer Zuwendungsempfängerin/eines Zuwendungsempfängers ist zu verneinen, sobald der Verdacht, der zu einem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren geführt hat, durch mindestens ein weiteres Indiz gestützt wird.

Die vertieften Prüfungen haben im Ergebnis keine groben Verstöße gegen Auflagen und Bedingungen aus den Zuwendungsbescheiden ergeben. Die ordnungsgemäße Geschäftsführung auf Grundlage der vertieften Prüfungen wird nicht in Frage gestellt.

10. Welche Auswirkungen hat das neu gewonnene Abgeordnetenmandat der Senatorin Breitenbach auf das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gegen sie?

Zu 10.: Nach der Wahl der Senatorin Breitenbach in das Abgeordnetenhaus von Berlin hat die Staatsanwaltschaft Berlin das Ermittlungsverfahren gegen sie zunächst ausgesetzt, um entsprechend Nr. 191 Abs. 2 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) eine Genehmigung für dessen Fortführung einzuholen.

11. Welche Konsequenzen hat der Senat aus dem ihm vorliegenden Prüfberichten über die Förderung des Projekts „Berlin hilft“ und die darin enthaltenen rechtlichen Beanstandungen für die künftige Ausgestaltung seiner Förderpraxis gezogen?

Zu 11.: Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales hat die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Stadtteilzentrums Steglitz e. V. hinsichtlich aller sonstigen im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung

abgewickelten Zuwendungsprojekte mit dem Stadtteilzentrum Steglitz e. V. geprüft.

Berlin, den 23. Dezember 2021

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

---

Senatsverwaltung für  
Integration, Arbeit und Soziales